

**RS OGH 1976/11/25 6Ob644/76  
(6Ob645/76, 6Ob646/76), 8Ob594/85,  
2Ob41/11k, 1Ob232/13v, 2Ob59/19v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1976

## Norm

ABGB §550

ABGB §653

ABGB §761

## Rechtssatz

Das Aufgriffsrecht besteht darin, dass ein Miterbe oder ein Dritter das letztwillig oder vertraglich eingeräumte Recht hat, den Nachlass oder Teile davon gegen Abfindung zu übernehmen. IdR. tritt der Aufgriffsberechtigte dem Erben gegenüber und hat diesen abzufinden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 644/76  
Entscheidungstext OGH 25.11.1976 6 Ob 644/76
- 8 Ob 594/85  
Entscheidungstext OGH 21.08.1985 8 Ob 594/85
- 2 Ob 41/11k  
Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 41/11k  
nur: Das Aufgriffsrecht besteht darin, dass ein Miterbe oder ein Dritter das letztwillig oder vertraglich eingeräumte Recht hat, den Nachlass oder Teile davon gegen Abfindung zu übernehmen. (T1)  
Beisatz: Das einem Miterben letztwillig eingeräumte Aufgriffsrecht wird überwiegend als bloße Erbteilungsanordnung angesehen, wobei die Durchführung der Teilung von der Geltendmachung durch den Aufgriffsberechtigten abhängt. (T2)  
Beisatz: Die Einräumung des Rechts begründet einen schuldrechtlichen Anspruch des Aufgriffsberechtigten, der sich bis zur Einantwortung gegen den ruhenden Nachlass richtet, danach gegen die Erben. (T3)  
Veröff: SZ 2012/49
- 1 Ob 232/13v  
Entscheidungstext OGH 23.01.2014 1 Ob 232/13v  
Auch
- 2 Ob 59/19v  
Entscheidungstext OGH 29.06.2020 2 Ob 59/19v  
nur T1; Beisatz: Soweit das Recht nicht einem Miterben eingeräumt ist, gilt für die Pflicht zum Abschluss des Kaufvertrags Vermächtnisrecht. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0012830

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)